

# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

# Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### **Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen: 20.07.2016 III 51-1.7.4-20/14

#### Zulassungsnummer:

Z-7.4-3519

#### Antragsteller:

OekoSolve AG Schmelziweg 2 8889 PLONS SCHWEIZ

# Geltungsdauer

vom: 20. Juli 2016 bis: 20. Juli 2021

# **Zulassungsgegenstand:**

Staubabscheider OekoRona für Abgasanlagen bis 300 KW

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und zehn Anlagen.





Seite 2 von 8 | 20. Juli 2016

#### I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



Seite 3 von 8 | 20. Juli 2016

# II BESONDERE BESTIMMUNGEN

# 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind Staubabscheider OekoRona 1-200-M, die OekoRona 1-1-200-M, OekoRona 2-2-200-M, OekoRona 1-1-300-M OekoRona 2-2-300-M, OekoRona 1-1-200-A, OekoRona 1-1-300-A, OekoRona 2-2-200-A OekoRona 2-2-300-A zur Verwendung in Abgasanlagen von Feuerungsanlagen. Sie sind dazu bestimmt nachträglich zwischen Feuerstätte und Schornstein über das Verbindungsstück angeschlossen zu werden. Die Staubabscheider können Bestandteil von neu errichteten Abgasanlagen sein oder, sofern die Platzverhältnisse es ermöglichen, nachträglich in vorhandene Abgasanlagen eingebunden werden. Die Staubabscheider dürfen in einfach belegte und trocken betriebene Abgasanlagen verwendet werden. An die Abgasanlagen mit Staubabscheider dürfen nur automatisch beschickte, geschlossen betriebene Feuerstätten je nach Leistungstyp bis 300 kW für den Brennstoff Holz angeschlossen werden. Die einsetzbaren Holzbrennstoffe müssen DIN EN ISO 17225-1:2014<sup>1</sup> Tabelle 1 entsprechen; Holzsorten entsprechend der Abschnitte 1.1.5, 1.1.6, 1.1.7, 1.1.8, 1.2.3, 1.3.2 und 1.3.3 sind nicht verwendbar. Gleiches gilt sinngemäß auch für die Brennstoffe Stückholz, Holzbriketts, Holzpellets und Hackschnitzel gemäß DIN EN ISO 17225.

Der Staubabscheider weist eine elektrostatische Wirkungsweise auf. Die Ableitung der Abgase erfolgt durch thermischen Auftrieb mit Abgastemperaturen bis 250 °C. Die Dichtheitsklasse N1 wird erfüllt. Der Abstand zu brennbaren Baustoffen beträgt für das Abscheidemodul mindestens 40 cm. Die verwendete Abgasanlage muss für die o.g. Brennstoffe und trockene Betriebsweise geeignet sein. Der Abscheider ist modular aufgebaut und ermöglicht damit verschiedene Leistungsvarianten.

Durch den Einbau des Staubabscheiders kann bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Feuerstätte von einer wesentlichen Reduzierung der Partikel im Abgas ausgegangen werden. Nach einem Rußbrand im Schornstein ist der Staubabscheider zu überprüfen; sofern er nicht mehr funktionsfähig ist oder nicht mehr instand gesetzt werden kann, ist er auszutauschen.

## 2 Bestimmungen für den Staubabscheider

#### 2.1 Anforderung und Eigenschaften an die Bauteile

Der Staubabscheider dient der Nachbehandlung der Abgase von Feuerstätten. Dabei wird das Abgas durch den Staubabscheider geleitet. Der Staubabscheider besteht aus einer oder mehreren Abscheiderohren, der Ionisationselektrode und dem Aschekasten. Die aufgeladenen Partikel werden in den Abscheiderohren abgeschieden. Durch regelmäßige Reinigung fällt der Staub in einen Aschekasten, der sich unter den Kammern befindet.

#### 2.1.1 Abgasberührte Bauteile

Alle abgasberührten Bauteile bestehen aus mindestens 1,0 mm dickem nichtrostendem Stahlblech mit der Werkstoffnummer 1.4401 nach DIN EN> 10088-12

#### 2.1.2 Ionisationseinheit

Die Ionisationseinheit beinhaltet die HV-Elektrode und den Isolator.

#### 2.1.3 Abscheiderohr

Der Staubabscheider ist je nach Leistungstyp mit einer oder mehreren Abscheiderohren ausgerüstet. Der abgeschiedene Staub wird über Schieber von den Abscheiderohren abgereinigt und fällt in die Aschebox. Die kann automatisch über die Kesseltemperatur bzw. das Kesselsignel gesteuert werden.

DIN EN ISO 17225-1:2014 Biogene Festbrennstoffe - Brennstoffspezifikationen und -klassen - Teil 1: Allgemeine Anforderungen

DIN EN 10088-1:2014-12 Nichtrostende Stähle – Teil 1: Verzeichnis der nichtrostenden Stähle



#### Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-7.4-3519

Seite 4 von 8 | 20. Juli 2016

# 2.1.4 Abreinigung

Die Abreinigung der Staubschicht erfolgt durch einen Schieberring aus nichtrostendem Stahl, der über ein Getriebe durch den Reinigungsmotor bewegt wird.

#### 2.1.5 Reinigungsmotor

Zum Betrieb der Abreinigung werden Elektromotoren zur Antrieb der Schieber eingesetzt.

#### 2.1.6 HV-Einheit

In der Hochspannungseinheit wird die Hochspannung für die HV-Elektrode bereitgestellt.

#### 2.1.7 Steuerbox (Schaltschrank)

Alle Funktionen des Abscheiders werden von der Steuerbox (Schaltschrank) geregelt. Die HV-Kaskade befindet sich im Gehäuse des Abscheiders.

#### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

#### 2.2.1 Herstellung

Die Bauteile des Staubabscheiders sind werkmäßig herzustellen.

#### 2.2.2 Kennzeichnung

Jeder Staubabscheider muss auf seiner Außenwandung, auf dem Beipackzettel, auf der Verpackung oder dem Lieferschein vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichenverordnungen der Länder, einschließlich der Zulassungsnummer Z-7.4-3519, gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

# 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauteile mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Staubabscheiders nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen. Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Staubabscheiders eine für Bauteile von Abgasanlagen anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten

Dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde des Landes in dem das Herstellwerk liegt, ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

# 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.



Seite 5 von 8 | 20. Juli 2016

Tabelle 1: Werkseigene Produktionskontrolle

Abschnitt	Bauteil	Eigenschaft	Häufigkeit	Grundlage
2.1	Staubabscheider	Dichtigkeit		Druckklasse N1 nach DIN EN 1859 Abschnitt 4.4
		CE-Kennzeichnung	bei jedem 20. Staubab- scheider einer Fertigungs- einheit	EMV-Richtlinie
		Schutzleiterwiderstand Spannungsfestigkeit Funktionsprüfung		DIN EN 50106
2.1.1 bis 2.1.10		Lieferdaten	bei jeder	Abschnitt 2.1
Bauteile des Abscheiders			Lieferung	

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile gemäß Tabelle 1
- Art der Kontrolle oder Prüfungen
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und soweit zutreffend Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind dem Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so handzuhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – sobald technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

#### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Staubabscheiders durchzuführen und es sind Stichproben hinsichtlich der folgenden Anforderungen durchzuführen.



Seite 6 von 8 | 20. Juli 2016

Tabelle 2: Fremdüberwachung

Absch.	Bauteil	Eigenschaft	Häufigkeit	Grundlage
2.1	Staubabscheider	Dichtigkeit zweimal	zweimal	Druckklasse N1 nach DIN EN 1859 Abschnitt 4.4
		CE-Kennzeichnung auf	jährlich	EMV-Richtlinie
		der Basis der EG- Konformitätserklärung		Niederspannungs- richtlinie
				Maschinenrichtlinie
		Schutzleiterwiderstand Spannungsfestigkeit Funktionsprüfung		DIN EN 50106
2.1.1 bis 2.1.8		Lieferdaten		Abschnitt 2.1
Bauteile des Abscheiders				

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

#### 3 Bestimmungen für den Entwurf und Bemessung

#### 3.1 Entwurf

Für die mit Staubabscheider ausgerüsteten Abgasanlagen gelten die baurechtlichen Vorschriften der Länder soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.

#### 3.1.1 Vorbereitende Maßnahmen

Vor der Installation eines Staubabscheiders ist Folgendes zu beachten:

Die angeschlossene raumluftabhängige und geschlossen betriebene Feuerstätte bis 300 kW muss einer der nachfolgenden Spezifikationen entsprechen:

- Heizkessel nach DIN EN 303-5,
- Pelletfeuerstätten nach DIN EN 14785.

Die Abstimmung der gewählten der Feuerstätte mit den zugehörigen Leistungsstufen des Abscheidertyps erfolgt durch den Hersteller.

Vor der Nachrüstung der Feuerungsanlage mit einem Staubabscheider ist die Funktionsund die Betriebssicherheit der Feuerungsanlage durch den zuständigen Schornsteinfeger (Bezirksschornsteinfegermeister) zu überprüfen. Insbesondere muss die Anlage in einem technisch einwandfreien Zustand sein.

Die Abgasführung muss aus metallischen Baustoffen bestehen.

Die Zugänglichkeit des Abscheiders muss gewährleistet sein.

Für den Ein- und Ausbau des Staubabscheiders und für die Ascheentleerung muss ausreichend Arbeitsraum vorhanden sein, d. h. die Bewegungsfreiheit muss gegeben sein. Vor der Entleerungsöffnung des Abscheiders muss mind. 1 m freier Raum bestehen.

Die Leitungsabschnitte vor und nach dem Staubabscheider dürfen in diesem Bereich keine Querschnittsreduzierungen, insbesondere auch keine sonstigen querschnittsverengenden Klappen, aufweisen.



Seite 7 von 8 | 20. Juli 2016

#### 3.1.2 Installation des Staubabscheiders

Zusätzlich zu den Sicherheits- und Installationshinweisen des Herstellers ist folgendes zu beachten:

- Der Staubabscheider ist so in der Abgasanlage anzuordnen, dass keine Belästigungen der Nutzer auftreten können; insbesondere ist auf störende Betriebsgeräusche zu achten.
- Der Abscheider darf nur in trockenen Räumen aufgestellt werden..
- Die Umgebungsluft der Steuereinheit darf 50 °C nicht überschreiten.

## 3.2 Bemessung

Vor der Nachrüstung der Feuerungsanlage mit einem Staubabscheider ist die feuerungstechnische Bemessung der Feuerungsanlage durch den zuständigen Schornsteinfeger (Beauftragte Bezirksschornsteinfegermeister) zu überprüfen. Dabei ist der Strömungswiderstand des Staubabscheiders ohne Staubbeladung vernachlässigbar; die feuerungstechnische Bemessung der Feuerungsanlage ist mit eingebautem Staubabscheider und dem sich entsprechend dem maximal möglichen Abgasmassenstrom der jeweiligen Feuerstätte ergebenden Strömungswiderstand (ohne weitere Angaben 20 Pa) durchzuführen. Die Berechnung ist für eine trockene Betriebsweise auszulegen, da bei Feuchtebetrieb Kurzschlüsse im Staubabscheider und mögliche Aufkonzentrationen von Schadstoffen und damit eine erhöhte Korrosionsneigung nicht ausgeschlossen werden können. Ein Einsatz des Staubabscheider soll nur bei Sicherstellung optimaler Verbrennung (minimale C-Werte, geringer Anteil unverbranntes Material) erfolgen.

#### 4 Bestimmungen für die Ausführung

Der Einbau des Staubabscheiders in eine vorhandene bzw. die Einbindung in eine geplante Abgasanlage muss entsprechend der Einbauanleitung des Herstellers erfolgen. Für die Ausführung der Abgasanlage gilt in Anlehnung auch DIN V 18160-1:2006-01, sofern für bestimmte Ausführungen keine entsprechenden Aussagen in der Einbauanleitung getroffen sind. Je nach Art der vorhandenen Feuerungsanlage ist zu überprüfen, ob und welche Installationsarten umsetzbar ist. Der Staubabscheider ist nicht für den Gebrauch im Freien geeignet.

# 4.1 Übereinstimmungserklärung des Ausführenden

Die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung aufgeführte Bauart von Abgasanlagen bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) mit den Festlegungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Der Unternehmer, der die Nachrüstung einer vorhandenen Abgasanlage bzw. die Erstausrüstung einer Abgasanlage mit einem Staubabscheider nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ausgeführt hat, muss gegenüber dem Auftraggeber eine schriftliche Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Abgasanlage den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

#### 5 Bestimmungen für die Nutzung

## 5.1 Betrieb und Reinigung

Der Staubabscheider wird durch die automatische Abreinigung gereinigt. Das Entleerungsintervall für den Aschekasten beträgt einmal monatlich. Bei automatischer Ascheaustragung reduziert sich dieses Intervall auf durchschnittlich 3 Monate (240 Liter Container). Sofern keine nennenswerten Störungen zu erkennen sind, soll der Staubabscheider mindestens einmal jährlich überprüft und, sofern erforderlich, die verschmutzten Bauteile gereinigt werden.



#### Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-7.4-3519

Seite 8 von 8 | 20. Juli 2016

Vor der Reinigung des Abscheiders ist der Netzschalter auszuschalten. Danach erfolgt die Überprüfung/Reinigung entsprechend den Hinweisen des Herstellers. Sämtliche Wartungsarbeiten sind nur von Fachpersonal durchzuführen werden.

Die Reinigung und Entsorgung der Ablagerungen (Asche und Stäube) ist wegen der möglichen Kontaminierung mit gesundheitsschädlichen Stoffen mit großer Sorgfalt und geeigneten Schutzmaßnahmen vorzunehmen.

Der Hersteller hat in seiner Betriebsanleitung die für die Inbetriebnahme, Inspektion, Wartung, Reinigung, sowie Überprüfung der Funktion des Staubabscheiders notwendigen Angaben, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit darzustellen.

# 5.2 Beschriftung

Die mit dem Staubabscheider ausgeführte Feuerungsanlage ist im unteren sichtbaren Bereich der Abgasanlage mit einem Schild zu beschriften Das Schild muss mindestens folgende Angaben aufweisen:

#### Abgasanlage mit Staubabscheider

nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.4-3519

- Einfachbelegung
- automatisch beschickte Feuerstätte
- Feuerstätte mit geschlossenem Feuerraum
- Trockene Betriebsweise
- Brennstoff Holz
- Abgastemperatur max. 250 °C
- Unterdruckbetrieb

Rudolf Kersten Referatsleiter Beglaubigt





































